

Weisungen Forstschutz

©https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kuusekoore%C3%BCrski_tegutsemisj%C3%A4ljed_2_lps_typographus.jpg



Weisungen Forstschutz

1. Allgemein

Gestützt auf WaGSO §21, §26 und WaVSO §48 sowie auf den RRB 2019/1645 vom 29.10.19 unterstützt das AWJF mit Abgeltungen die Waldeigentümer, die Forstschutzmassnahmen gegen eine weitere Verbreitung von Borkenkäfern ergreifen. Abgeltungen werden nicht abgestuft.

2. Grundsätze für die Forstschutzmassnahmen

2.1. Bedingungen

Die getroffenen Massnahmen müssen gegen die weitere Verbreitung des Borkenkäfers und damit zur Verhinderung von Folgeschäden wirksam sein. Unwirksame Massnahmen werden nicht unterstützt. Über die Beitragsberechtigung entscheidet der Forstkreis, ggf. unter Einbezug der Produkteverantwortlichen der Abt. Wald.

- Folgende Forstschutzmassnahmen werden unterstützt, sofern sie sofort nach Entdeckung des Befalls durchgeführt werden:

Tabelle 1: Entschädigung der Forstschutzmassnahmen. In den 12.-/m³ sind allfällige Erträge miteingerechnet, sie stellen 70% Beitrag an den Aufwand dar.

Massnahme	Entschädigung	Vorgaben/Empfehlungen Forstschutz
Abführen	12.- / m ³	min. 500m Pufferzone zwischen die abgeführten Stämme und den nächsten Nadelholzbestand bringen.
Entrinden	12.- / m ³	Rinde liegen lassen, wenn die Käfer sich noch im «weissen Stadium» befinden (Eier, Larven, Puppen). Bei Jungkäfern sollte die Massnahme maschinell erfolgen oder die Rinde muss mit den Käfern vernichtet werden.
Weitere wirksame Massnahmen		Prüfung im Einzelfall durch den Forstkreis.

- Die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen ist erheblich gefährdet. Beurteilt wird das Schadenpotenzial in grösseren Nadelholzbeständen mit gewisser Mindestfläche.
- Vor und während der Flugzeit der Käfer (ab März bis Ende September) findet eine aktive Überwachung gefährdeter Bestände statt, um rasche Eingriffe zu ermöglichen. Ausserhalb der Flugzeit können keine Beiträge geltend gemacht werden.
- Grossflächiger Neubefall von Beständen, oder vorangegangener Befall wurde rechtzeitig bekämpft.
- Nicht beitragsberechtigt sind bereits verlassene, abgestorbene Fichten. Verlassene Käferbäume sollen stehen gelassen werden (Schonung der Borkenkäferfeinde).
- Keine Forstschutzbeiträge werden in Schutzwäldern und Wald-/Naturreservaten zugesprochen.
- Die Massnahmen beschränken sich im Grundsatz auf den Käferbefall an Fichte. Die Subventionierung bei Befall von Weisstannen soll die Ausnahme bleiben und ist im Einzelfall durch den Forstkreis zu beurteilen.

3. Aufgaben der Beteiligten

3.1. Waldeigentümer

- Überprüft seinen Wald regelmässig, ob ein Befall auftritt;
- Meldet jeden Befall dem zuständigen Forstrevier;
- Führt gemäss Beratung durch das Forstrevier die notwendigen Massnahmen durch.

3.2. Forstrevier

- Überwacht die gefährdeten Bestände;
- Informiert bei Feststellung eines Befalls den Waldbesitzer, berät ihn und ordnet die notwendigen Massnahmen an;
- Informiert Waldbesitzer/Gesuchsteller über die kantonalen Forstschutzbeiträge;
- Kommt ein Waldbesitzer der Anordnung nicht zeitgerecht nach, leitet das Forstrevier das Verfahren für eine Ersatzvornahme ein. Nach Ausstellung der Verfügung lässt es die befallenen Bäume räumen und stellt den Aufwand (abzüglich Forstschutzbeiträge) in Rechnung.

3.3. Gesuchsteller

- Trägt alle getroffenen Massnahmen in das Formular (Anhang A) ein und liefert alle notwendigen Unterlagen an den Forstkreis.

3.4. Forstkreis

- Genehmigt die Gesuche um Forstschutzbeiträge;
- Überprüft stichprobenweise die Beitragsberechtigung;
- Beantragt die Verfügung für eine Ersatzvornahme beim AWJF.

3.5. AWJF

- Prüft die Gesuche sachlich und rechnerisch;
- Zahlt die Beiträge für genehmigte Massnahmen aus;
- Erlässt die Verfügung für eine Ersatzvornahme.

4. Eingabe und Abrechnung

Die Gesuche für Forstschutzbeiträge der durchgeführten Massnahmen werden dem Forstkreis zur Genehmigung gemeldet. Die Meldung muss so erfolgen, dass der Forstkreis die Möglichkeit hat die Beitragsberechtigung zu überprüfen. Die Eingabefrist der vollständigen Unterlagen beträgt 3 Monate nach der erfolgten Massnahme.

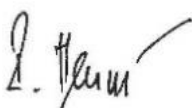
Das Gesuch wird mit dem vollständig ausgefüllten und visierten Formular (Anhang A) eingegeben. Bei den Bemerkungen sind wichtige Beobachtungen, Entwicklungen, Erfahrungen etc, einzutragen. Zu jedem Gesuch gehört ein Übersichtsplan 1:5'000 oder 1:10'000, wo die Käfernester nummeriert eingetragen werden. Ein Einzahlungsschein wird dem Gesuch beigelegt. Die Forstschutzmassnahmen werden laufend gemeldet und abgerechnet. Die Bagatellsumme für Beiträge beträgt 200.-.

5. Laufzeit

Forstschutzmassnahmen ab dem 1. März 2019 sind beitragsberechtigt. Die Weisung ist gemäss RRB-Beschluss vom 29.10.2019 bis zum 31.12.2021 in Kraft.

Inkraftsetzung:

Solothurn, den 30.10.2019



Rolf Manser



Lea Jost

Kantonsoberförster

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Verteiler:

- Gesuchsteller
- Forstkreise und -